



**KED in NRW
Landesverband**

KED in NRW – Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn

An die
Präsidentin des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

40190 Düsseldorf
per Mail

Bonn, 10. November 2015

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 16.09.2015 (Drucksache 16/9761)
Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändebeteiligung unsere Stellungnahme abgeben zu können.

Die KED in NRW begrüßt es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt wird. Als Verband, der sich in der Hauptsache mit Bildungsfragen im umfassenden Sinn befasst, wollen wir ausschließlich zu den Bereichen des Gesetzentwurfes Stellung nehmen, die Bildungsaspekte betreffen, also besonders Art. 4 und 5.

Aus unserer christlichen Sicht befürworten wir die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in unserer Gesellschaft. Das ist ein langwieriger Prozess und bedarf der Anstrengung aller gesellschaftlichen Gruppen und aller Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Deshalb begrüßen wir es, dass für Menschen mit Behinderungen lt. Art. 2 § 8, Abs.1 die Elternrechte einerseits umfassender und andererseits konkreter sowie zweifelsfrei definiert werden. Denn die Verankerung der kostenfreien Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen seitens der Träger Öffentlicher Belange ist wichtig. Indem die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen,

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

zu erstatten sind, wird die selbstständige Wahrnehmung der Elternrechte nachhaltig unterstützt.

In der Erläuterung zum jetzigen Entwurf auf S. 4, 2. Absatz unter D Kosten heißt es: "Darüber hinaus ist durch den Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand eher mit einer Entlastung zu rechnen, da Doppelprüfungen vermieden und somit Bürokratie abgebaut wird." Hier wünschen wir eindeutige Vorgaben.

Eine einfachere und klare Lösung wäre sicherlich im Sinne aller Beteiligten. Dies bedeutet, dass die Verteilung der Kosten nach Inhalt und Anlass der zu regelnden Angelegenheiten auf mehrere Kostenträger weitgehend, vielleicht sogar vollständig vereinheitlicht werden sollte.

Erneut möchten wir – wie auch schon in unseren früheren Stellungnahmen – ausdrücklich betonen, dass die Intention, die Inklusion voranzubringen, nicht dazu führen darf, dass bewährte Qualitätsstandards in der Unterstützung der Menschen mit Behinderungen vorschnell abgebaut werden. Wir sehen diese Gefahr auch weiterhin, wenn es das zukünftige politisch erklärte Ziel ist, besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, möglichst zu vermeiden und in der Tendenz dann abzuschaffen. Es sind im Alltag häufig gerade gesetzlich festgeschriebene Rechte für die Menschen mit Behinderungen, die es ihnen ermöglichen, ihnen gemäße Hilfestellungen zu erhalten. Wir sehen es mit großer Sorge, dass z. B. der Wunsch, möglichst alle Kinder in der Regelschule zu unterrichten, den Eltern Schwierigkeiten macht, die für ihre Kinder eine besondere Förderung in Förderschulen erhalten möchten. In nicht wenigen Regionen unseres Bundeslandes werden diese besonderen Angebote auf Dauer nicht mehr vorgehalten und gleichzeitig entspricht die Qualität der Förderung in den Regelschulen aus unserer Sicht unter Umständen nicht der Qualität in den Förderschulen. Daher können unserer Meinung nach Fördereinrichtungen lediglich dann abgeschafft werden, wenn im Regelbereich ein gleichwertiges Angebot bzgl. Qualitätskriterien, Fort- und Weiterbildung, Klassengrößen etc. möglich ist.

Die KED in NRW würde es als katholischer Elternverband sehr begrüßen, wenn in Art.1, § 9 (3) und (4) die Eltern durch die sie vertretenden Elternverbände im Inklusionsbeirat explizit vertreten wären und nicht nur unter der allgemein gehaltenen Formulierung subsumiert werden. Denn sie sind im Alltag wichtige Multiplikatoren für die Gedanken der Inklusion und zur Umsetzung der Inklusion in der Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit.

Das gilt unseres Erachtens auch für eine Vertretung der Kirchen, da gerade von ihnen seit vielen Jahren Einrichtungen des Wohnens, der Bildung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen getragen werden. Sie können nicht nur große fachliche Kompetenz in den Inklusionsbeirat einbringen, sondern auch beispielhaft durch ihre Öffnungsbemühungen in ihren Einrichtungen nachweisen, dass Inklusion gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Heermann
Landesvorsitzender